

Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau  
Senat der Technischen Hochschule Wildau  
z. Hd. U. Tippe / M. Frohme / C. Kunkel  
Hochschulring 1  
15745 Wildau  
Fax: 03375 508 261, 03375 508 656, 03375 500 324

Marcel Langner

**Betreff: Öffentliche Teile der Protokolle der Senatssitzungen**

Datum 30.03.2021

Mein Zeichen: #196698

Via Fax und Email

2 Seiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Moment erhalte ich Schreiben sowohl vom Senat der Hochschule, als auch von der Hochschulleitung (Präsidentin, Kanzler).

Während der Senat Ihrer Hochschule eine Auskunftspflicht generell anerkennt, wird dies durch die Hochschulleitung nach aktuellem Sachstand grundsätzlich verneint.

Unklar ist mir weiterhin, wer in diesem Sachverhalt für eine Bescheidung berechtigt ist.

Der Senat führt an, für eventuelle Schwärzungen Kosten erheben zu wollen, ohne diese jedoch näher zu spezifizieren.

Meinem Widerspruch vom 25.09.2020 logisch folgend, bin ich der Auffassung, dass diese Schwärzungen doch auch schon für die 3500 Personen der Hochschule hätten stattfinden müssen, sofern diese wirksam zu schützen wären. Insofern unterscheidet mich als Hochschulexterner lediglich eine Arbeitsanstellung oder eine Einschreibung als Studierender. Zumindest als Studierender unterliege ich keinerlei Auflagen, außer denen höherrangigen Rechts und werde auch nicht darüber belehrt, dass ich mit den hochschulöffentlichen Senatsprotokollen ganz besonders umzugehen habe.

Es steht für mich daher die Rechtsfrage im Raum, sofern ich dem Senat folge, der eine Auskunftspflicht bejaht, inwiefern Schwärzungen bereits notwendig waren und wenn nicht, ob ein Datenschutz, wie hier angegeben, rechtswirksam für 3500 Studierende überhaupt umsetzbar/anzunehmen wäre. Ebenso die Frage, welche substantiellen Unterschiede zwischen einem an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden und jedem anderen bestehen, die begründen würden, warum diese personenbezogenen Informationen anderen nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff der Hochschulöffentlichkeit rührt dem Ursprung nach nicht aus dem Datenschutz, sondern aus dem Ansatz einer Herstellung der Öffentlichkeit im Sinne eines wissenschaftlichen Austausches und der Transparenz. Ihn nun so umzudeuten, dass dieser dem Datenschutz dient, finde ich für eine Hochschule erschreckend.

Sofern Sie jedoch bisher rechtswidrig zu viele Informationen in Ihren Protokollen veröffentlicht haben, kann ich Ihre Argumentation jedoch nachvollziehen. Zu diesem Thema haben Sie sich bisher nicht geäußert. Hier stellt sich dann die Rechtsfrage, inwiefern bereits zuvor notwendige Schwärzungen im Nachhinein einem Petenten auferlegt werden können.

Zu dieser auf die Vergangenheit gerichtete Frage, gesellt sich die Frage nach der Zukunft. Kann ich als Petent von einer Behörde erwarten, dass eine Ablage durch Trennung personenbezogener Daten

nach Stand der Technik so effizient gestaltet wird, dass diese kostenfrei herauszugeben sind? Hier besonders vor dem Hintergrund, dass der Petent bereits angekündigt hat auch zukünftige Protokolle einsehen zu wollen. Die Landesbeauftragte bejaht dies (implizit) in ihren Anwendungshinweisen.

Wie Sie erkennen können, stehe ich auf dem Standpunkt, dass es keinen Rechtsunterschied im Hinblick auf das AIG gibt, warum ich bezüglich der in den hochschulöffentlichen Protokollen enthaltenen Information anders behandelt werden sollte, als ein eingeschriebener Studierender, von dem mich letztlich nur die Zugangsvoraussetzung (erfüllt) und die Semestergebühr (erfüllbar) unterscheidet.

Ich möchte ebenso darauf hinweisen, dass ich nicht „alle Protokolle“ verlangt habe, sondern nur jene, die auf Ihren Webseiten aktuell der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung stehen. In genau dieser Form. Mit einem relevanten Teil Ihrer Beispiele, was überhaupt zu schützende personenbezogene Daten sind, stimme ich nicht überein. Laut Ihrer Geschäftsordnung §5 (3) enthält (jeweils) das nicht öffentliche und hochschulöffentliche Protokoll: *„Dieses Protokoll muss den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuell Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheitsliste enthalten; es soll alle sonstigen wichtigen Ereignisse vermerken. Beschlüsse können dem Protokoll auch als Anlage beigefügt werden. Das Protokoll ist vom Protokollanten zu unterschreiben.“*

Die hier genannten Informationen betrachte ich, bis auf eine Ausnahme, nach §5 (3) AIG als umfasst an. Nicht umfasst sehe ich die Anwesenheitsliste (besonders wenn Zeiten vermerkt sind), sofern diese pauschal jeden erfasst, auch wenn diese sich nicht zu Wort melden. Hier ist jedoch grundsätzlich zu hinterfragen, ob diese Information auch nicht bereits nach DSGVO als nicht notwendiges Datum einzustufen ist. Würde es nicht reichen die Anzahl von Gästen zu vermerken, sofern dies nicht im Rahmen Ihrer Amtstätigkeit teilnehmen? Sofern Sie auf diese Frage keine begründete Antwort haben, kann bereits von einem Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung ausgegangen werden.

Wie wäre denn folgender Kompromiss, um es allen Seiten zu ersparen diese vielleicht auch grundsätzlich noch wenig geklärten Aspekte, einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen: Ich würde auf die Protokolle seit September 2019 verzichten, sofern alle zukünftigen Protokolle so veröffentlicht werden, wie diese auch der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung stehen. Alternativ und mit knirschenden Zähnen eine zukünftige Veröffentlichung für jeden mit Schwärzungen, sofern diese zeitgleich mit jenen für die Hochschulöffentlichkeit erfolgen. Mir bleibt, je nach Schwärzungsmentalität Ihrerseits, dann immer noch der Rechtsweg oder eine erneute Anfrage nach AIG.

An meinem Wunsch einer rechtsmittelfähigen Bescheidung halte ich fest, sofern Sie meinem Kompromiss nicht zustimmen. Ansonsten eine Rückmeldung Ihrerseits, wann und wo ich die zukünftigen Protokolle einsehen kann. Ihnen steht die Option eines Zwischenbescheides zur Verfügung, um sich z.B. wegen der Klärung besonderer Rechtsfragen Zeit zu verschaffen oder auf Entscheidungen von Gremien zu warten. Ich bin an einer Lösung ohne ein Gericht interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

